

Amtliche Bekanntmachung
14. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Neuss
vom 31. Mai 1995

(in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 29. Juni 2018)

Aufgrund des § 7 Abs.3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a) hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 19. Juni 2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Neuss vom 31. Mai 1995 (in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 29. Juni 2018) wird wie folgt geändert:

1. In § 11 wird die derzeitige Überschrift „Integrationsrat“ gestrichen und ersetzt durch die Überschrift „Integrationsausschuss“.

In § 11 Abs. 1 wird das Wort „Integrationsrat“ ersetzt durch das Wort „Integrationsausschuss“.

Artikel II

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Neuss die Einrichtung eines Integrationsausschusses in der kommenden Wahlperiode umzusetzen, tritt diese Satzung mit dem Tag der Durchführung der Kommunalwahl am 13. September 2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 23. Juni 2020

Reiner Breuer
Bürgermeister